

# **Satzung**

## **über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Lieth (Anschlusssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVObI. S. 140) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 19.01.2017 (GVObI. S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2018 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) Die Gemeinde Lieth betreibt zum Zwecke der Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen und des Klima- und Umweltschutzes eine Fernwärmeversorgung.
- (2) Die Gemeinde Lieth ist berechtigt, die Durchführung der Wärmeversorgung auf ein Wärmeversorgungsunternehmen zu übertragen. Die Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.
- (3) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt
- (5) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluss von Grundstücken an das Fernwärmeversorgungsnetz gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Gibt es für ein Grundstück mehrere Verpflichtete nach Satz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4

berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser und zu sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

#### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist der Anschluss (§ 3 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses gemäß Abs. 1 S. 1 geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

#### **§ 5**

#### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs.1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung zu seinem Grundstück befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen (Wege, Plätze) mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

#### **§ 6**

#### **Benutzungszwang**

Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt neben den Grundstückseigentümern und den diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 Abs. 3 auch sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

- (1)

#### **§ 7**

#### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise ein Befreiung erteilen, insoweit und solange dem Grundstückseigentümer

der Anschluss und/oder die Benutzung wegen privater, die öffentlichen Belange überwiegender Gründe nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist befristet und widerruflich zu erteilen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise eine Befreiung erteilen für Gebäude, in die eine emissionsfreie Heizungsanlage eingebaut ist und betrieben wird. Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist befristet und widerruflich zu erteilen.

Als nicht emissionsfrei sind anzusehen:

Gas-, Kohle-, Koks-, Holz- und Ölheizungen.

- (3) Für Gebäude auf im Gemeindegebiet liegenden Grundstücken, welche durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der sich betriebsfertige Versorgungsleitungen mit Grundstücksanschlussleitungen befindet, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

(a) fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlagen haben und

(b) im Bau befindlich sind für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 8 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

- (4) Für bebaute oder bebaubare Grundstücke im Gemeindegebiet, die durch Straßen (Wege/Plätze) erschlossen sind, in die erst nach Inkrafttreten der Satzung betriebsfertige Versorgungsleitungen mit Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden, wird für einen Zeitraum von höchstens 8 Jahren seit Fertigstellung der betriebsfertigen Versorgungsleitungen mit Grundstücksanschlussleitung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (6) Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen und die Anforderungen der 1. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllen, bleiben von der Regelung des § 6 unberührt.

## **§ 8**

### **Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen**

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der Grundstückseigentümer alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch

von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

### **§ 9 Anmeldung**

- (1) Die Herstellung oder Veränderung von privaten Wärmeverteilungsanlagen, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde anzuzeigen, die Veränderung nur, wenn sie Einfluss auf den Wärmebedarf hat.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Grundstücks- und Hausanschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitungen sowie eine Hausübergabestation. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt durch die Gemeinde.

### **§ 11 Auskunftspflichten**

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wärmeverbrauchs, der Errechnung der Beiträge und Gebühren und zur Prüfung der Wärmeverbrauchsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Den Abbruch eines an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Im Falle eines Brandes, einer Explosion oder einer ähnlichen Störung hat der Anschlussverpflichtete die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 12 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von jeder Eintragung im Liegenschaftsregister und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

**§ 13**  
**Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Um- und Ausbau der Fernwärmeversorgung wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Das Nähere regelt eine Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde.

**§ 14**  
**Allgemeine Bedingungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 26.06.1980 (BGBl. I S. 742) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Messwesens vom 25.07.2003 (BGBl. I S. 2722) in ihrer jeweils geltenden Fassung; ausgenommen die Regelungen, an deren Stelle öffentliches Verwaltungs- und Abgabenrecht kraft öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung der Benutzungs- und Abgabenverhältnisse durch Satzung tritt.
- (2) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lieth über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Lieth (Anschlusssatzung) vom 16.03.1983 außer Kraft.

Lieth, den 18. 04. 18

  
- Bürgermeister -